

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0513/2026**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 18.05.2026
Bearbeiter: Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	16.06.2026		
Ortschaftsrat Birkholz	16.06.2026		
Ortschaftsrat Bittkau	26.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Cobbel	08.06.2026		
Ortschaftsrat Demker	09.06.2026		
Ortschaftsrat Grieben	19.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Hüselitz	26.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Jerchel	18.06.2026		
Ortschaftsrat Kehnert	16.06.2026		
Ortschaftsrat Lüderitz	23.06.2026		
Ortschaftsrat Ringfurth	26.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	19.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schernebeck	28.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schönwalde	23.06.2026		
Ortschaftsrat Tangerhütte	09.06.2026		
Ortschaftsrat Uchtdorf	21.05.2026	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Uetz	17.06.2026		
Ortschaftsrat Weißewarte	16.06.2026		
Ortschaftsrat Windberge	04.06.2026	empfohlen	4   0   0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	15.06.2026		
Stadtrat	24.06.2026		

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre" 2025

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ 2025.

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	X		
	Jahr 2026		
325.897,55 EUR	Produkt-Konto:55210.		4321001
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

### Anlagen:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ 2025

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Mit dem in Kraft getreten ist der § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Fassung vom 01.10.2025): Zitat:

(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, legt sie die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer oder Erbbauberechtigten oder auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Versiegelungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 4 ausgenommen sind, zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Die Ermittlung der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart oder -arten. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Versiegelungsbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Für die Umlagen nach Absatz 1 sind die Vorschriften über Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz entsprechend anzuwenden.

Diese Beträge *werden inklusive der Verwaltungskosten* von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2025 laut Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beträgt einschließlich der Verwaltungskosten

UHV „Tanger“	10,67 Euro/ha	(0,001067 Euro/m <sup>2</sup> )
UHV „Uchte“	16,42 Euro/ha	(0,001642 Euro/m <sup>2</sup> )
UHV „Untere Ohre“	10,65 Euro/ha	(0,001065 Euro/m <sup>2</sup> )

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2025 25.958,21 €.

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Bodenfläche **gesamt** beträgt 2037,54 ha.

### **Berechnung des Erschwernisbeitrages:**

**25.958,21 € : 2.037,54 ha = 12,74 Euro**

## Erschwernisbeitrag 12,07 €/ha oder ( 0,001274 €/m<sup>2</sup> )

Die aufgetretenen Änderungen gegenüber dem Jahr 2024 werden anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt.

### **Vergleich zwischen 2024 und 2025 an Beispielen zur Berechnung der Umlagen der Verbandsbeiträge**

#### **UHV "Tanger"**

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2024	=	Betrag 2024	Umlagesatz 2025	=	Betrag 2025
420,7560	x	9,46	=	3.980,35	10,67	=	4.489,47
278,0466	x	9,46	=	2.630,32	10,67	=	2.966,76
13,0903	x	9,46	=	123,05	10,67	=	139,67
1,7918	x	9,46	=	16,95	10,67	=	19,12
0,0423	x	9,46	=	0,40	10,67	=	0,45

#### **UHV "Uchte"**

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2024	=	Betrag 2024	Umlagesatz 2025	=	Betrag 2025
12,1371	x	15,32	=	185,94	16,42	=	199,29
5,1285	x	15,32	=	78,57	16,42	=	84,21
0,5264	x	15,32	=	8,06	16,42	=	8,64

#### **UHV "Untere Ohre"**

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2024	=	Betrag 2024	Umlagesatz 2024	=	Betrag 2024
38,0923	x	9,96	=	379,40	10,65	=	405,68
5,5920	x	9,96	=	55,70	10,65	=	59,55
0,0333	x	9,96	=	0,33	10,65	=	0,35

Die Änderungen der Umlagesätze wurden in die Satzung eingearbeitet.

Nach § 7 Absatz 3 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ werden Umlagen, wenn sie niedriger als 3,00 € sind nicht erhoben“.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Veranlagung 2021, 2022, 2023 und 2024 lässt sich feststellen, dass der dem Arbeitsaufwand hinterlegende finanzielle Aufwand, die Nichterhebung bis 3,00 € rechtfertigt. Bei der Bescheiderstellung 2021, 2022, 2023 und 2024

ist insbesondere aufgefallen, dass die Beträge unter 3,00 Euro überwiegend überwiesen wurden. Hierbei fallen pro Überweisung 0,40 Euro an. Weiterhin fallen auch Portokosten in Höhe von mindestens 0,95 € pro versandten Bescheid an. Die Aufgaben in diesem Bereich sind vielfältig und der Einsatz der Kollegen für andere Aufgaben ist angeraten.